



KREIS BERGSTRASSE  
JUGENDAMT

Jugendamt Kreis Bergstrasse

Fachbereich 1

Kinderschutzkoordination (KK)

I-7/1-1/KK

Thorsten Sgodzai

Gesetzliche Grundlagen:

Artikel 6 Grundgesetz (GG)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.**

Aus dem o.g. Artikel 6 GG resultiert die einfache Gesetzgebung zum Kinderschutz, wie z.B. das BGB (u.a. §1666 BGB), das SGB VIII, oder das KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz)

### Kindeswohlgefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII – Ablaufdiagramm zur Bearbeitung

1. Eingang Meldungen / Hinweise zu einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nach § 8a SGB VIII

2. Bei Eingang außerhalb ASD -> Weiterleitung der Meldung an: @zuständige Fachkraft ASD, @deren Vertretung, @ regionaler Präsenzdienst ASD @ Präsenzdienst ASD, @Rufbereitschaft

3. Aufnahme und Dokumentation von Meldung / Hinweis im Meldebogen Kindeswohlsicherung (Immer). Wenn möglich, Übergabe an die zuständige Fachkraft ASD. Ab Übergabe Meldung/ Hinweis an den ASD, obliegt die Fallverantwortung und Fallsteuerung, inkl. der Dokumentationspflicht, immer dem ASD.

4. Kollegiale Fallbesprechung, immer mit zwei Fachkräften (wenn möglich mit KK, bei JM im Alter von 0 – 3 Jahre immer, sofern KK verfügbar ist)

**5-A. Ergebnis der kollegialen Fallbesprechung lautet:** Ausschluss einer Kindeswohlgefährdung. Kein weiterer Handlungsbedarf.

**5-B. Ergebnis der kollegialen Fallbesprechung lautet:** Eine Kindeswohlgefährdung kann nicht ausgeschlossen werden, bzw. liegt vor. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht.

6. Dokumentation der kollegialen Fallbesprechung (mit nachvollziehbarer Begründung des Ergebnisses + Handlungsbedarfs) im Meldebogen Kindeswohlsicherung. Vorlage des Meldebogens, zur Unterschrift und Kenntnis, bei der regional zuständigen Teamleitung, bzw. deren Vertretung. Kopie in Papierform an die KK. Wenn möglich -> Übergabe an die zuständige Fachkraft ASD.

7. In der Erstintervention, Handlung gemäß kollegialer Fallbesprechung. Ersichtlicht unter: Bearbeitungshinweise mit Handlungsbedarf / weiteres Vorgehen. - Einschalten anderer Dienste.

8. Dokumentation der Handlung(en) im Erstinterventionsbogen innerhalb von fünf Werktagen. Die Dokumentation ist, zur Unterschrift und Kenntnis, bei der örtlich zuständigen Teamleitung, bzw. deren Vertretung vorzulegen. Der Vorgang ist auch elektronisch erfasst.

9. Alle Handlungen und Dokumentationen sind erfolgt. Alle erforderlichen Unterschriften liegen vor. In der Akte (Papierform) und in der elektronischen Datenbank wurden alle zugehörigen Unterlagen hinterlegt. Eine Kopie (Papierform) ist an die KK gegangen. Bei Bedarf/ Möglichkeit Übergabe an die bezirkszuständige Fachkraft ASD.

10. Abschluss der Kindeswohlgefährdungsmeldung nach § 8a SGB VIII

### Aufgabenstellung an die KK

**1. Unterstützung und Entlastung der ASD-MitarbeiterInnen bei Kindeswohlgefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII =** Eine Bearbeitung des Vorgangs durch min. zwei Fachkräfte ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Daher ergibt sich eine Beratung und Unterstützung bei Kollegialen Fallbesprechungen und darauf folgenden Interventionen. (Kindeswohlgefährdungsmeldungen nach § 8a SGB VIII im Kreis Bergstraße im Jahr 2016: 157 - davon waren 41 Kinder im Alter von 0 Jahre bis 3 Jahre.)

**2. Strukturelle und interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation =** Kinderschutzarbeit ist immer als interdisziplinäres Handlungsfeld zu verstehen. Daher: Informations- und Netzwerkarbeit mit den im § 4 KKG und § 8b SGB VIII benannten Personengruppen, z.B. der Klinisch-Forensische Ambulanz des Universitätsklinikum Heidelberg.

**3. Weiterentwicklung der bestehenden Konzeptionen und Qualitätsstandarts zum Thema Kinderschutz =** Aktuell wird das gesamte § 8a SGB VIII Verfahren überarbeitet, z.B. Allgemeine Dienstanweisung zum § 8a Verfahren, alle Verfahrensabläufe und alle anderen Dokumente im Zusammenhang mit dem § 8a SGB VIII.

**4. Evaluation der im Kreis Bergstraße gemeldeten Fälle nach § 8a SGB VIII und § 42 SGB VIII =** Die Evaluation dient der kontinuierlichen Weiterentwicklung der bestehenden Verfahrensabläufe und Qualitätsstandarts, z.B. der Datenerfassung und Beurteilung kinderschutzspezifischer Auswertungsmerkmale.